

Günter Diexer

**Einschreiben / A-Post**  
Oberstaatsanwaltschaft Kt. Zürich  
Postfach  
8001 Zürich

Datum,

Sehr geehrte Damen und Herren der Oberstaatsanwaltschaft

Hiermit reiche ich gegen die unten genannten Personen Strafanzeige wegen aller in Frage kommender bzw. insbesondere nachfolgend aufgeführter Delikte bzw. allenfalls Versuchs dazu ein (Art. 119 Abs. 2 lit. a StPO). Gemäss Art. 31 StGB beginnt der Lauf der Strafantragsfrist «mit dem Tag, an welchem der antragsberechtigten Person der Täter bekannt wird». Die einzelnen Polizisten sind mir nicht bekannt.

Im Weiteren beteilige ich mich als Privatkläger am Verfahren und mache folgende zivilrechtliche Ansprüche gegen die Täterschaft geltend (Art. 119 Abs. 2 lit. b StPO, Art. 122 ff. StPO):

*Der genaue Betrag der Forderungen ist bis dato noch nicht bekannt und wird später im Detail beziffert und nachgereicht.*

Begründung der Forderung: Durch die Schliessung meines Cafès wurde mir mein wirtschaftliches Fortkommen verunmöglicht und ich konnte seitdem keinerlei Umsatz generieren.

gegen:

***Dr. med. Christiane Meier, Kantonsärztin der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich, c/o Gesundheitsdirektion Kt. Zürich, Stampfenbachstrasse 30, 8090 Zürich***

***Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte der Kantonspolizei Zürich, die an der zwangsweisen Schliessung des Café Diexer beteiligt waren, insbesondere Einsatzleiter Steiner sowie die Polizisten Stalder, Schiffner, Burkhard, c/o Kantonspolizei Zürich***

Die Identität und die erweiterten Personalien der Täterschaft müssen durch die Staatsanwaltschaft bzw. Polizeibehörden in Erfahrung gebracht werden.

wegen:

**Mehrfacher Amtsmissbrauch (im Amt) / Officialdelikt**  
**Art. 312 des schweizerischen Strafgesetzbuches StGB vom 31.12.1937**

**Mehrfache Nötigung (im Amt) / Officialdelikt**  
Art. 181 des schweizerischen Strafgesetzbuches StGB vom 31.12.1937

**Hausfriedensbruch (im Amt) / Antragsdelikt**  
Art. 186 des schweizerischen Strafgesetzbuches StGB vom 31.12.1937

Ich stelle hiermit Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs innerhalb der gesetzlichen Frist gegen alle an der Schliessung meines Cafés beteiligten Angestellten der Kantonspolizei Zürich. Sie haben trotz meines ausdrücklichen mündlichen und schriftlichen Waffen- und Betretungsverbot es das Café Diexer zum fraglichen Zeitpunkt betreten und haben sich auch länger Zeit darin aufgehalten (Art. 186 StGB).

---

*Zeugen:*

1. Christa Wernli , Gerbestrasse 7 , 8353 Elgg
  2. Karin Laager , Haldenreinstrasse 29 , 8404 Stadel
  3. Sandro Goncalves , Fränzlistrasse 33 , 8192 Glattfelden
  4. Sandra Haslebacher, Steinen 16 , 8492 Wila
  5. Patrick Schaub , Sommerastrasse 12 , 8492 Wila
- 

**Sachverhalt**

Am 27.02.2021 hielten wir in unserem Café ein Treffen der Glaubensgemeinschaft «Wahrheit macht Frei, GWF» ab. Als gegen 21:45 Uhr die Polizei erschien, gab ich den zwei Angestellten der Kantonspolizei ausreichend Auskunft, verweigerte ihnen aber den Zutritt zum Café. Sie erhielten eine Kopie von der Gründungsurkunde (BM 1) der Glaubensgemeinschaft, worauf sie sich zurückgezogen haben um sich zu besprechen. Als sie nach etwa einer halben Stunde wieder zurückkamen, nötigten sie mich (Art. 181 StGB), das Treffen sei sofort zu beenden und das Restaurant sei zu schliessen. Die privaten Gäste waren zu diesem Zeitpunkt gerade mit dem Essen fertig und auf den Tischen waren noch Getränke.

Die Kantonsärztin lehnte diese religiöse Gemeinschaft am 17.03.2021 zudem mit der Begründung ab (Art. 312 StGB), sie sei in der Schweiz nicht anerkannt. Offensichtlich können neuerdings Kantonärztinnen eigenmächtig entscheiden, welche Religion in der Schweiz ausgeübt werden darf und welches Weltbild gestattet sein darf (Siehe Verfügung in der Beilage).

Am 15.03.2021 eröffnete ich mein Café auf Grund meiner Rechte als Mensch und dem Recht, meinen Lebensunterhalt zu verdienen. Als am Nachmittag wieder zwei

Kantonspolizisten zu Besuch kamen, wies ich mich ihnen gegenüber mit einem amtlichen Ausweis aus.

Die zwei Polizisten fuhren anschliessend weg ohne etwas zu unternehmen.

Am 16.03.2021 erschien ein Kommando von 8 bis 10 PolizistenInnen und betraten ohne zu fragen und gegen mein ausdrückliches Haus- und Waffenverbot das Café. Die Gründungsurkunde der Glaubensgemeinschaft «Wahrheit macht Frei, GWF» sowie das Waffenverbot waren am Haupteingang des Cafés klar sichtbar angebracht (Zeugin ist u.A. meine Lebenspartnerin Christa Wernli, die zu dem Zeitpunkt vom Zug gekommen ist und uns im Café besuchen wollte.) Die Polizei nötigte mich ohne Rücksicht auf meinen Menschlichen Status, das Café sofort zu schliessen (Art. 181 und 312 StGB). Sie hätten angeblich einen mündlichen Hausdurchsuchungsbefehl (Art. 312 StGB). Die Polizisten behaupteten, eine mündliche Anordnung einer Hausdurchsuchung würde genügen.

Einer der Polizisten kündigte mir an, dass ich mit auf das Revier müsse und fragte mich, ob ich freiwillig mitgehen würde.

Nachdem ich das zweimal verneinte, musste ich plötzlich nicht mehr mit auf den Posten, ich bekam aber einen Vorladungstermin für eine Einvernahme zum darauf folgenden Dienstag. Die Türen meines Cafés wurden durch das Forensische Institut der Polizei schliesslich versiegelt (Art. 181 und 312 StGB). Nach der Wiedereröffnung meines Cafés wurden schlussendlich die Schlösser durch die Kantonspolizei ausgewechselt.

Am 17.03.2021 erhielt ich dann die schriftliche Verfügung zu meiner Schliessung von der Kantonsärztin Meier zugestellt (BM 2) .

Es wurde von Herrn Steiner verhindert dass ich von den anderen Polizisten die Namen aufschreiben konnte, mit dem Verweis, dass ich dies dann später machen könne (Art. 312 StGB). Eine Gelegenheit dazu hatte ich allerdings nie.

## **I. Erwägungen zur Schliessung eines Restaurationsbetriebes**

Dr. iur. Alexander Niggli, Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht, vertritt die Auffassung, dass Strafbestimmungen der Covid-19 Verordnung keine ausreichende rechtliche Grundlage haben, da sie nur in einer Verordnung und nicht in einem Gesetz stehen. Das «Nichteinhalten des Schutzkonzeptes» Gemäss Art. 13 ff. der Covid-19 Verordnung ist zudem nur eine Übertretung und kann nur mit einer Busse bestraft werden. Massnahmen die geeignet sind, verbrieft Grundrechte zum erheblichen Nachteil eines Dritten einzuschränken, sind wegen einer Übertretung weder verhältnismässig noch zumutbar. Wer beispielsweise beim Fahren eines Personenwagens zum ersten Mal die Sicherheitsgurten nicht trägt oder falsch parkiert, macht sich ebenfalls wegen einer Übertretung strafbar und ein nachträglich verfügtes Fahrverbot wäre ebenso unverhältnismässig, ungeeignet und nicht zumutbar. Vor allem dann, wenn ein solches Fahrverbot die wirtschaftliche Freiheit des Lenkers einschränken würde, wie in meinem Fall vorliegend.

Mit Artikel 13 der Änderung zur Covid-19 Verordnung vom 28. Oktober 2020 und damit vier Monate später als die Covid-19 Verordnung vom Juni, schreibt das EDI, vertreten durch Bundesrat Berset:

*«Auf eine Pönalisierung von Verhaltensweisen von Privatpersonen, die sich nicht an die Regeln dieser Verordnung halten, wird angesichts der im Zentrum stehenden Eigenverantwortung und mit Blick auf das Verhältnismässigkeitsprinzip verzichtet.»*

Strafen und Massnahmen gegen Personen sind gemäss Bundesrat Berset verboten (Objektiver Tatbestand von Art. 181 und Art. 312 StGB). Der Bundesrat stützt sich also auf das Verhältnismässigkeitsgebot und auf die Eigenverantwortung. Diese Gebote werden nun, nebst den Bestimmungen über Freiheitsrechte in der Bundesverfassung, durch diese Zwangsmassnahmen und die Verfügung mit Füssen getreten.

Der strafrechtliche Beamtenbegriff im Sinne von Art. 110 Abs. 3 StGB erfasst sowohl institutionelle als auch funktionelle Beamte. Polizisten und Kantonsärztinnen fallen unzweifelhaft unter diesen Beamtenbegriff (vgl. BGE 135 IV 198 E. 3.3.).

Zwangsmassnahmen, die wirtschaftliche und persönliche Freiheiten von Personen einschränken (Wirtschaftsfreiheit Art. 27 Abs. 1 und 2 BV / Koalitionsfreiheit Art. 28 ff. BV), sind ohne ausreichende gesetzliche Grundlage und ohne eine ausreichende gesetzliche Grundlagen und Strafbestimmungen sowie ohne medizinische Evidenz verboten. Zudem gilt das Verbot der staatlichen Willkür (Art. 9 BV). Mit Missbrauch der Amtsgewalt ist gemeint, dass der Täter «von der ihm von Amtes wegen zustehenden hoheitlichen Gewalt Gebrauch mache, dass er kraft hoheitlicher Gewalt verfüge oder zwingt, wo es nicht geschehen dürfte» (BGE 101 IV 410, sinngemäss gleich BGE 127 IV 211, 114 IV 42, 113 IV 30, 108 IV 49, 104 IV 23, 99 IV 14, 88 IV 70, 76 IV 286). Unter Amtsgewalt wird die Summe aller Machtmittel verstanden, welche zur Durchführung einer amtlichen (hoheitlichen) Handlung eingesetzt werden können (Trechsel /Vest, Praxiskommentar StGB, 3. Auflage, zu Art. 312 N 3).

Missbrauch liegt ferner nicht nur vor, wenn der Täter Amtsgewalt zu sachfremden Zwecken einsetzt, sondern auch dann, wenn er unverhältnismässige Mittel einsetzt, oder wenn er sinn- und zwecklosen Zwang ausübt. RJN 1988 65 ff. sieht mit Recht Amtsmissbrauch in einer (30–90 Minuten dauernden) Festnahme ohne hinreichende Rechtfertigung (Trechsel /Vest, Praxiskommentar StGB, 3. Auflage, zu Art. 312 N 6).

Nur schon aufgrund dessen sind Strafen und Massnahmen gegen Gastronomiebetreiber aufgrund des Verstosses gegen die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV), gegen Treu und Glauben (Art. 5 BV), gegen die Bestimmungen über die Rechtsgleichheit und das Diskriminierungsverbot (Art. 8 ff.) sowie gegen das Verbot von staatlicher Willkür (Art. 9 ff. BV) unzulässig. Entgegen von normalen Restaurants ist der Betrieb von Restaurantions- und Barbetrieben in Hotels erstaunlicherweise erlaubt (Art. 5a Abs. 2 Covid-19 Verordnung). Diese Regelung verstösst ebenfalls gegen die im Gesetz an höchster Stelle verankerte Rechtsgleichheit und gegen das Willkürverbot. Bei der Bundesverfassung handelt es sich um das höchste und wichtigste Gesetz der Schweiz und sie ist in der PCR-Pandemie auch nicht «ausgehebelt worden» – wie durch einige Juristen behauptet wird – sondern sie wurde durch das Volk und die Stände 1948 speziell für eine solche Krisenzeit erlassen. Die Bestimmungen der BV sind direkt und unmittelbar rechtswirksam. Sie sind durch alle Behörden und Beamte in jedem Fall zu beachten. Alle Covid-19-Massnahmen sind ausserdem und grundsätzlich unzulässig, wenn dafür die nötige epidemiologische ausserordentliche Lage fehlt.

## II. Wissenschaftliche und juristische Analyse zur ausserordentlichen epidemiologischen Lage

Zur aktuellen epidemiologischen Lage, die durch den Bundesrat, das BAG aber auch durch die Kantonsärztin Christiane Meier in ihrer Verfügung behauptet wird, verweise ich auf die beiliegenden Gutachten: (Analyse des wissenschaftlichen Konsortiums «Aletheia» sowie auf das Gutachten von RA Gregor Meissner, Zürich).

Wer verbriefte Menschenrechte einschränkt, muss die zwingenden Gründe dafür beweisen können. Eine derart einschränkende Massnahme, welche einen Konkurs des Betriebes und dabei auch der geschäftstüchtigen Person zur Folge hat, darf nur nach dem Gebot der Verhältnismässigkeit, also der Geeignetheit, der Erforderlichkeit und der Zumutbarkeit erfolgen. Eine Massnahme muss im Sinne des öffentlichen Interesses von Amtes wegen beachtet werden. Der Bundesrat und auch die Kantonsärztinnen und Kantonsärzte in der Schweiz können diese Beweise bisher nicht erbringen. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt für das Bundesgericht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG; zum Ganzen: BGE 138 I 274E. 1.6 S. 280 f. mit Hinweisen).

**Das oberste Verwaltungsgericht in Wien, Österreich**, stellt zudem fest, dass für die Wirksamkeit der Corona-Massnahmen bis heute jegliche Evidenz fehle. Auch würden sämtliche Definitionen, deren sich das Gesundheitsamt bediente, nicht den Richtlinien der WHO entsprechen. «Für die WHO ausschlaggebend ist die Anzahl der Infektionen/Erkrankten und nicht der positiv Getesteten oder sonstigen «Fallzahlen»», heisst es im Urteil (VGW-103/048/3227/2021-2, Verwaltungsgericht Wien, 24. März 2021).

**Neulich hat ein Familienrichter des Amtsgerichtes Weimar** am 8. April 2021 ein 177 Seiten starkes Urteil an zwei Schulen im deutschen Freistaat Weimar gesprochen. Hintergrund des Verfahrens ist der Antrag einer Mutter von zwei Schulkindern gewesen. Sie vertrat die Ansicht, dass durch die Zwangsmassnahmen ihre zwei Söhne im Alter von 14 beziehungsweise 8 Jahren physisch, psychisch und pädagogisch geschädigt würden.

**Nach Berücksichtigung von Gutachten schreibt der Einzelrichter ab Seite 176:**

*«Der den Schulkindern auferlegte Zwang, Masken zu tragen und Abstände untereinander und zu dritten Personen zu halten, schädigt die Kinder physisch, psychisch, pädagogisch und in ihrer psychosozialen Entwicklung, ohne dass dem mehr als ein allenfalls marginaler Nutzen für die Kinder selbst oder Dritte gegenübersteht. Schulen spielen keine wesentliche Rolle im Pandemie-Geschehen. Die verwendeten PCR-Tests und Schnelltests sind für sich allein prinzipiell und schon im Ansatz nicht geeignet, eine Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 festzustellen. Das ergibt sich nach den Darlegungen in den Gutachten bereits aus den eigenen Berechnungen des Robert-Koch-Instituts. Laut RKI-Berechnungen, wie Gutachter Prof. Dr. Kuhbandner ausführt, beträgt bei Massentestungen mit Schnelltests unabhängig von Symptomen die Wahrscheinlichkeit, beim Erhalt eines positiven Ergebnisses tatsächlich infiziert zu sein, bei einer Inzidenz von 50 (Testspezifität 80%, Testsensitivität 98%) nur zwei Prozent. Das würde heissen: Auf zwei echt-positive Schnelltest-Ergebnisse kämen 98 falsch-positive Schnelltest-Ergebnisse, welche man dann alle mit einem PCR-Test nachtesten müsste (...). Mit der*

*Anordnung solcher Massnahmen wird das Wohl der Kinder, wie dargestellt, gefährdet, § 1666 BGB. Die Lehrkräfte dürfen sie deshalb nicht anordnen. Auf die entsprechenden landesrechtlichen Verordnungen und die angeführte Allgemeinverfügung können sie sich dabei nicht berufen, da diese schon wegen ihrer Ungeeignetheit, die angestrebten Ziele zu erreichen, in jedem Fall aber wegen ihrer Unverhältnismässigkeit gegen den Verhältnismässigkeitsgrundsatz verstossen und damit verfassungswidrig und nichtig sind.»*

**Der Richter stützte sich in seinem Urteil auf mehrere Gutachterinnen und Gutachter ab. Darunter auf:**

- Prof. Dr. med. Ines Kappstein (ab Seite 20ff.);
- Prof. Dr. Christof Kuhbandner (ab Seite 108ff.);
- Prof. Dr. rer. biol. hum. Ulrike Kämmerer (ab Seite 144ff.).

Dies gilt für alle Covid-19-Massnahmen, einschliesslich für die zwangsweise Schliessung eines Restaurationsbetriebes. Was seit zwölf Monaten bereits hinreichend bekannt ist, bestätigt sich in diesen Urteilen: «Verfügungen, Anordnungen und polizeiliche Zwangsmassnahmen sind nach der Covid-19-Verordnung verfassungswidrig und nichtig.» Da das Urteil auf nicht anfechtbaren Gutachten beruht und eine Revision ausgeschlossen ist, kann man sich auch in der Schweiz auf diesen Entscheid vor jedem Gericht berufen.

### **III. Zulässigkeit polizeilicher Massnahmen**

Polizeiliche Massnahmen gemäss Strafprozessordnung:

Die Polizei darf gemäss Art. 299 StPO nur bei Vorliegen eines Anfangsverdachts («Verdacht, es sei eine Straftat begangen worden») Ermittlungen aufnehmen. Die Maskentragpflichten, ein eröffnetes Geschäft oder ein Restaurantbetriebe sowie ein Ansammlungsverbot etc. gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage wurden jedoch bei Erlass durch den Gesetzgeber (bewusst) nicht strafrechtlich abgesichert. Bei mutmasslichen Verletzungen von Maskentragpflichten, beim eröffnen eines Geschäftes oder eines Restaurantbetriebes, sowie ein Ansammlungsverbot etc. wurde gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage, wurde der Erlass durch den Gesetzgeber (bewusst) nicht strafrechtlich abgesichert. Die entsprechenden Erläuterungen wurden durch das BAG zwischenzeitlich x-fach angepasst; in der Version mit Stand vom 18.01.2021 heisst es dazu:

*«Auf eine Pönalisierung von Verhaltensweisen von Privatpersonen, die sich nicht an die Regeln dieser Verordnung halten, wird angesichts der im Zentrum stehenden Eigenverantwortung und mit Blick auf das Verhältnismässigkeitsprinzip verzichtet.»*

Anwendbar bliebe damit der Straftatbestand auf Gesetzesstufe, konkret Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe j (Wiederhandlungen gegen Massnahmen der Bevölkerung), sofern es sich um eine ausserordentliche Lage handeln würde und dies scheint nicht der Fall zu sein. Diese Bestimmung stellt aber eine ausreichende Rechtsgrundlage dar für Verstösse gegen Art. 3b und Art. 3c der Covid-19-Verordnung besondere Lage, auch wenn Art. 6 Abs. 2 des EpG in Art. 83 Abs. 1 Bst. j des EpG nicht erwähnt wird. Das EpG ermöglicht es in der besonderen Lage sowohl dem Bundesrat (Art. 6 Abs. 2) als auch den Kantonen (Art. 40), Massnahmen gegenüber der

Bevölkerung zu erlassen, was zwar in Art. 83 Abs. 1 Bst. j EpG (aufgrund des alleinigen Verweises auf Art. 40) nicht präzise abgebildet ist; mit der Verwendung der Terminologie "Massnahmen gegenüber der Bevölkerung" wird jedoch klar, dass die Strafandrohung auch durch den Bundesrat gestützt auf Art. 6 Abs. 2 Bst. b EpG verordnete Massnahmen einschliesst und entsprechende Widerhandlungen sanktioniert werden können."

Selbstverständlich ist es absolut widersprüchlich zunächst festzuhalten, dass bzgl. Verhaltensweisen von Privatpersonen bewusst auf Strafbestimmungen verzichtet worden ist, um dann im nächsten Satz zu erklären, dass eine andere Strafbestimmung (des EpG) anwendbar bleibe. Wenn auf eine spezifische Strafbestimmung wegen der Eigenverantwortung und mit Blick auf das Verhältnismässigkeitsprinzip verzichtet wird, ist es unlogisch, dasselbe Verhalten zugleich durch einen ganz allgemein gehaltenen Straftatbestand zu kriminalisieren. Alles andere wäre Willkür.

In der Version vom 12.02.2021 heisst es zu den Strafbestimmungen:

«Widerhandlungen gegen Massnahmen gegenüber der Bevölkerung (im Sinne von Art. 40 Epidemienengesetz, EpG; SR 818.101) sind bereits nach Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe j EpG als Übertretungsstraftatbestände strafbewehrt.» Nach ihrem Wortlaut verweist diese Bestimmung aber einzig auf Massnahmen der Kantone, während sich die Kompetenz des Bundes zur Anordnung solcher Massnahmen aus Artikel 6 Absatz 3 EpG (besondere Lage) ergibt. Aufgrund der entsprechenden Darlegungen in der Botschaft (BBl 2011 365) ist davon auszugehen, dass damit auch seitens des Bundes im Rahmen der besonderen Lage angeordnete Massnahmen (vgl. hierzu die Covid-19-Verordnung besondere Lage) strafbewehrt sind. Dagegen kann jedoch angeführt werden, dass eine explizite Regelung der Straftatbestände auf Verordnungsebene aus Gründen der Rechtsklarheit wünschenswert ist. Eine Klarstellung in der Verordnung erscheint somit sinnvoll, selbst wenn sich durch Auslegung ergibt, dass auch Widerhandlungen der vom Bund angeordneten Massnahmen nach Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe j in Verbindung mit den Artikeln 40 und 6 EpG strafbar sind. Die ausdrückliche Regelung trägt damit auch dem Grundsatz Rechnung, wonach Straftatbestände gemäss Artikel 1 Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) klar auszuformulieren sind."

Entgegen dieser Ausführungen ergibt sich aus der Botschaft zum EpG gerade nicht, dass der Bundesrat nach Belieben neue Straftatbestände schaffen darf (dies geht insbesondere nicht aus der erwähnten Seite 365 hervor). Der Gesetzgebungsleitfaden des Bundesamtes für Justiz hält in den Randziffern 890/891 drei Konstellationen fest, in welchen Strafbestimmungen auf Verordnungsstufe zulässig sind: «Strafbestimmungen auf Verordnungsstufe sind in folgenden Fällen zulässig (s. dazu VPB 46 [1982], III, Nr. 50) (4. Auflage, 2019, einsehbar unter <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/staat/legistik/hauptinstrumente.html>):

- Delegation von Strafkompetenzen: Das Gesetz kann den Bundesrat ausdrücklich ermächtigen, Strafbestimmungen zu erlassen. Soweit in der Delegationsnorm nichts anderes vorgesehen wird, kann der Bundesrat in diesen Fällen nur Übertretungstatbestände (s. Art. 103 ff. StGB) schaffen. Beispiel Art. 55 Abs. 3 Elektrizitätsgesetz (EleG, SR 734.0) in Verbindung mit Art. 42 der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV, SR 734.27)."

Eine ausdrückliche Delegation ist im EpG klarerweise nicht vorhanden, damit scheidet diese Variante aus. Als zweite Konstellation wird im Gesetzgebungsleitfaden ausgeführt:

- Allgemeine Gesetzesdelegation: Das Gesetz kann den Bundesrat ermächtigen, bestimmte gesetzesvertretende Bestimmungen zu erlassen. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob der Gesetzgeber den Bundesrat zugleich auch zum Erlass von Strafbestimmungen ermächtigen wollte. In Frage kommen höchstens Übertretungstatbestände. Wenn der delegierende Erlass selber bereits Strafbestimmungen enthält, ist davon auszugehen, der Gesetzgeber habe in strafrechtlicher Hinsicht abschliessend normiert. Anhaltspunkte für ein qualifiziertes Schweigen des Gesetzgebers ergeben sich namentlich aus den Materialien eines Erlasses."

Hierzu ist festzustellen, dass sich weder aus der Botschaft zum EpG noch insgesamt ergibt, dass dem Bundesrat die Kompetenz zum Erlass von Strafbestimmungen übertragen wurde:

1. Hinsichtlich des EpG wurden gesetzesvertretende Bestimmungen durch den Bundesrat in der Epidemienverordnung (EpV) normiert (diese enthält keine Strafbestimmungen). Aus dem Notrecht fliesst das Recht, Massnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr zu ergreifen, so z.B. Gebiete zu sperren, Geschäfte zu schliessen etc. und dies notfalls mit Zwang durchzusetzen. Massnahmen gemäss Art. 6 Abs. 2 EpG sind demnach keine gesetzesvertretenden Bestimmungen, können aber in Form von Rechtsverordnungen angeordnet werden.
2. "Bei der Revision des Gesetzes wurde ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet, dass die Massnahmen des Gesetzes das eigenverantwortliche Handeln stärken, dem Selbstbestimmungsrecht der oder des Einzelnen soweit als möglich Rechnung tragen, die Wirtschaft nicht unnötig beeinträchtigen und im internationalen Kontext kompatibel sind." (Botschaft zum EpG, Seite 343).
3. Die Rechtsauffassung des BAG verstösst im Weiteren gegen das strafrechtliche Bestimmtheitsgebot (Art. 1 StGB). Wenn der Gesetzgeber in Art. 83 Abs. 1 lit. j EpG bewusst auf Art. 40 EpG hinweist, entspräche es einer Auslegung gegen den Wortlaut, wenn darunter auch Massnahmen gemäss Art. 6 Abs. 2 EpG subsumiert würden. Ungereimtheiten in der gesetzlichen Regelung können nicht dazu führen, dass eine Strafbestimmung gegen ihren klaren Wortlaut ausgelegt wird (BGE 131 IV 11 E. 3.2).

#### **IV. Amtsmissbrauch nach Art. 312 StGB**

##### 1. Objektiver Tatbestand:

Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Der strafrechtliche Beamtenbegriff im Sinne von Art. 110 Abs. 3 StGB erfasst sowohl institutionelle als auch funktionelle Beamte. Polizisten fallen unzweifelhaft unter diesen Beamtenbegriff (vgl. BGE 135 IV 198 E. 3.3.).

Mit Missbrauch der Amtsgewalt ist gemeint, dass der Täter «von der ihm von Amtes wegen zustehenden hoheitlichen Gewalt Gebrauch mache, dass er kraft hoheitlicher Gewalt verfüge oder zwingt, wo es nicht geschehen dürfte» (BGE 101 IV 410,



sinn gemäss gleich BGE 127 IV 211, 114 IV 42, 113 IV 30, 108 IV 49, 104 IV 23, 99 IV 14, 88 IV 70, 76 IV 286). Unter Amtsgewalt wird die Summe aller Machtmittel verstanden, welche zur Durchführung einer amtlichen (hoheitlichen) Handlung eingesetzt werden können (Trechsel /Vest, Praxiskommentar StGB, 3. Auflage, zu Art. 312 N 3).

*Missbrauch liegt ferner nicht nur vor, wenn der Täter Amtsgewalt zu sachfremden Zwecken einsetzt, sondern auch dann, wenn er unverhältnismässige Mittel einsetzt, oder wenn er sinn- und zwecklosen Zwang ausübt. RJN 1988 65 ff. sieht mit Recht Amtsmissbrauch in einer (30–90 Minuten dauernden) Festnahme ohne hinreichende Rechtfertigung (Trechsel /Vest, Praxiskommentar StGB, 3. Auflage, zu Art. 312 N 6).*

## **V. Nötigung nach Art. 181 StGB**

Eine tatbestandsausschliessende oder rechtfertigende Einwilligung durch konkludentes Verhalten muss von vornherein ausgeschlossen werden. Somit liegt eine durch Drohung bzw. Gewalt beeinflusste Einwilligung vor, also ein Willensmangel hinsichtlich einer Einwilligung, wobei ich mich von Beginn weg verbal weigerte, das Café zu schliessen. Zumal bestand keinerlei Rechtfertigung für dieses Vorgehen der Polizisten. Angesichts der ausgesprochenen Drohung bzw. aufgrund der zwangsweisen Schliessung konnte ich nicht verhindern, dass die Polizisten die Gäste aus dem Lokal gewiesen haben, ein amtliches Siegel ohne richterliche Verfügung am Haupteingang angebracht- und schliesslich die Schlösser ausgewechselt hatten.

### 1. Objektiver Tatbestand:

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden.

Schutzobjekt von Art. 181 StGB ist die Freiheit der Willensbildung und Willensbetätigung des Einzelnen (BGE 141 IV 437 E. 3.2.1 mit Hinweisen). Der Tatbestand ist ein Erfolgsdelikt; die Anwendung des Nötigungsmittels muss den Betroffenen in seiner Handlungsfreiheit beeinträchtigen. Eine Nötigung ist unrechtmässig, wenn das Mittel oder der Zweck unerlaubt ist oder wenn das Mittel zum angestrebten Zweck nicht im richtigen Verhältnis steht oder wenn die Verknüpfung zwischen einem an sich zulässigen Mittel und einem erlaubten Zweck rechtsmissbräuchlich oder sittenwidrig ist.

### 2. unerlaubter Zweck

Mit der Nötigung wurde offenbar der Zweck verfolgt, mich an der Weiterführung meiner Arbeit als Betreiber des Café Diexer zu hindern. Wie weiter unten bzgl. Amtsmissbrauch ausgeführt, bestand dafür jedoch keine Rechtsgrundlage.

Mit der begangenen Nötigung wurde somit ein unerlaubter Zweck verfolgt, wodurch die Rechtswidrigkeit bejaht werden muss.

### 3. unerlaubte Zweck-Mittel-Relation

Falls die Staatsanwaltschaft wider Erwarten von einem erlaubten Nötigungsmittel und einem erlaubten Nötigungszweck ausgehen sollte, so läge doch eindeutig eine unerlaubte Zweck-Mittel-Relation vor.

## **VI. Hausfriedensbruch Art. 186 StGB**

Unter einem Hausverbot versteht man das ausdrückliche Verbot des Eindringens oder Verweilens in einer Wohnung, in Geschäftsräumen oder innerhalb von befriedetem Besitztum. Das Hausrecht liegt vorab beim Hauseigentümer, geht aber mit Vermietung auf den Mieter über. Es ist eng mit dem Hausfriedensbruch verbunden. In Artikel 186 des Strafgesetzbuchs heisst es: "Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus (...) unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung (...), sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Eine Strafverfolgung wird nur auf Antrag des verletzten Restaurateurs hin eingeleitet. Die Polizisten behaupteten, eine mündliche Anordnung einer Hausdurchsuchung würde genügen. Eine Hausdurchsuchung ist ohne Einwilligung der berechtigten Person nur zulässig, wenn der Anfangsverdacht besteht, dass darin Straftaten oder Vorbereitungshandlungen dazu begangen werden oder Gefahr im Verzug ist (Art. 213 und Art. 244 StPO). Beides war in diesem Fall in keiner Art und Weise gegeben. Der Tatverdacht muss sich aus konkreten Tatsachen ergeben, welche eine vorläufige Subsumtion unter einen bestimmten Straftatbestand erlauben. Reine Mutmassungen, Gerüchte oder generelle Vermutungen können keinen hinreichenden Tatverdacht begründen (Art. 197 Abs. 1 lit. b StPO; E. 3). Von der Beschuldigteneigenschaft ist nur dann auszugehen, wenn gegen eine Person die schriftliche und förmliche Mitteilung der zuständigen Behörde ergangen ist, dass ihr die Begehung einer Straftat angelastet werde. Die Verfügung durch Meier erging allerdings erst am 17. März und damit einen Tag später als die Hausdurchsuchung durch die Polizei erfolgte.

## **VII. Verbot der Glaubensfreiheit (Art. 15 Abs. 1 ff. BV)**

Die Kantonsärztin Meier hat eine Verfügung zur zwangsweisen Schliessung des Café Diexer erlassen, ohne die dafür nötigen rechtlichen und medizinischen Grundlagen zu haben (Art. 281 und 312 StGB). Diese Verfügung ist verfassungswidrig, nichtig und damit rechtsunwirksam. Die beteiligten Angestellten der Kantonspolizei haben das Café ebenfalls ohne die dafür nötigen rechtlichen Grundlagen und gegen meinen ausdrücklichen Willen geschlossen und ohne die Voraussetzungen der nötigen Verhältnismässigkeit beachtet zu haben: Geeignetheit – Erforderlichkeit – Zumutbarkeit. Der objektive Tatbestand von Art. 312 sowie von Art. 181 StGB erscheint damit erfüllt. Zudem macht Meier in ihrer Verordnung geltend, es habe sich nicht um ein privates Treffen gehandelt, da die anwesenden Gäste gerade mit dem Essen fertig gewesen seien und zudem für die Konsumation bezahlt worden sei. Diese Darstellung ist völlig konstruiert. Wieso bei einem privaten Treffen einer Glaubensgemeinschaft nicht für die Konsumation im Sinne einer Kollekte bezahlt werden soll, beantwortet Meier nicht. Auch anlässlich eines Besuches einer Kirchengemeinschaft wird zum Beispiel regelmässig für Kaffee und Kuchen bezahlt.

Meier behauptet zudem, es handle sich bei der Glaubensgemeinschaft «Wahrheit macht Frei WGF» nicht um eine in der Schweiz anerkannte Religionsgemeinschaft. Diese schreibt der Gesetzgeber in Art. 15 BV über die Glaubens- und Gewissensfreiheit allerdings gar nicht vor. Auch der von Meier erwähnte Art. 6 Abs. 1 lit. d der Covid-19 Verordnung sieht keine Ausnahmen für nur «in der Schweiz anerkannte Religionen» vor. Diese Darstellung von Meier ist in grober Weise irreführend und handstreichartig

konstruiert. Der objektive Tatbestand von Art. 312 sowie von Art. 181 StGB ist durch die durch die Kantonsärztin Meier und die beteiligten Polizisten erfüllt.

Ich bitte Sie höflich um eine schriftliche Empfangsbestätigung dieser Strafanzeige.

Mit freundlichen Grüssen,

Günter Diexer

**Beilagen:**

Verfügung des Kantonsärztlichen Dienstes des Kantons Zürich, vertreten durch Frau Dr. med. Christiane Meier, vom 17. März 2021

Analyse des wissenschaftlichen Konsortiums «Aletheia»

Die Corona-Massnahmen im Licht des Rechts und des Risikomanagments von RA Gregor Meisser, Zürich